



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)]

71/49. Geeintes Vorgehen mit erneuerter Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung
in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit eine friedliche und sichere kernwaffenfreie
Welt herbeizuführen,
unter Hinweis auf ihre Resolution 70/40 vom 7. Dezember 2015,
in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbrei-
tung von Kernwaffen

feststellend dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Betonung der Wichtigkeit der Beschlüsse und der Resolution zum Nahen Osten der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Schlussdokumente der Konferenz der Vertragsparteien in den Jahren 2000 und 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit der Resolution von 1995 über den Nahen Osten im Einklang stehen, und für die Wiederaufnahme des Dialogs zu diesem Zweck unter Einbeziehung der betroffenen Staaten,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung, die einen Beitrag zum Streben nach einer kernwaffenfreien Welt leisten können, insbesondere der Internationalen Partnerschaft für die Verifizierung der nuklearen Abrüstung, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten ist,

betonend dass weiterhin sondiert werden muss, wie der seit zwei Jahrzehnten andauernde Stillstand in der Abrüstungskonferenz überwunden werden kann,

unter Begrüßung der laufenden erfolgreichen Durchführung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

außerdem unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Ministertagung aus Anlass des zwanzigjährigen Bestehens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Juni 2016 in Wien und der achten Ministertagung zur Unterstützung des Vertrags im September 2016 in New York anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens des Vertrags sowie in Würdigung der von der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen in den letzten 20 Jahren erzielten Ergebnisse, insbesondere der bedeutenden Fortschritte bei der Einrichtung des Internationalen Überwachungssystems und des Internationalen Datenzentrums,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnisse über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, den Einsatz von Kernwaffen zu vermeiden,

in der Erkenntnis dass die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen von allen voll verstanden werden sollten, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um dieses Verständnis zu erhöhen,

unter Begrüßung der jüngsten Besuche führender Politiker in Hiroshima und Nagasaki, Japan, insbesondere des Besuchs des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Hiroshima,

² Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen und den dazugehörigen Proliferationsnetzwerken, ausgehen,

in diesem Zusammenhang daran erinnernd, dass sich die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf das Regelwerk, in dessen Zentrum der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen steht, ernststen Herausforderungen gegenüber sieht, darunter die wiederholten Nuklearversuche und die unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper zuletzt im September 2016 unter Verletzung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Starts der Demokratischen Volksrepublik Korea, und erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft den Besitz von Kernwaffen durch das Land entschieden ablehnt,

außerdem daran erinnernd, dass der nukleare und radiologische Terrorismus weiterhin eine dringende und sich wandelnde Herausforderung für die internationale Gemeinschaft darstellt, und in diesem Zusammenhang den Erfolg des Prozesses des Gipfeltreffens

individuelle Initiativen zu ergreifen, um den Vertrag ohne weitere Verzögerungen und ohne abzuwarten, dass andere Staaten es tun, zu unterzeichnen und zu ratifizieren und bis zum Inkrafttreten des Vertrags alle bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen beizubehalten und ihren diesbezüglichen politischen Willen zu erklären, und fordert alle Staaten außerdem auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Inkrafttreten des Vertrags durch den in Artikel XIV vorgesehenen Prozess und andere einander verstärkende Zusagen zu fördern;

20. fordert alle betroffenen Staaten nachdrücklich auf, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 vom 24. März 1995 und des darin enthaltenen Mandats, unter Berücksichtigung des in Ziffer 3 der Resolution 67/53 vom 3. Dezember 2012 erbetenen Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu erklären und beizubehalten;

21. ermutigt alle Staaten, die Empfehlungen des Berichtes des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen;

22. befürwortet alle erdenklichen Anstrengungen, um das Bewusstsein für die wirklichen Umstände eines Einsatzes von Kernwaffen zu verbessern, insbesondere indem unter anderem Führungspersonlichkeiten und Jugendliche Besuche bei Gemeinschaften und Menschen durchführen, so beispielsweise bei den Überlebenden der Atombombenab-

tet die Zusammenarbeit zwischen den Staaten technische Hilfe, um die internationale Partnerschaft und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Nichtverbreitungsbemühungen zu stärken;

27. betont die grundlegende Rolle der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Bedeutung der weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen und stellt fest, dass zwar jeder Staat unabhängig beschließen kann, ein Zusatzprotokoll zu schließen, legt jedoch allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich nahe, so bald wie möglich ein Zusatzprotokoll auf der Grundlage des vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Juni 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/denen und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen zu schließen und in Kraft zu setzen;

28. fordert alle Staaten auf, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig durchzuführen, insbesondere die Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1977 (2011) vom 20. April 2011, gestützt auf das Ergebnis der umfassenden Überprüfung des Stands der Durchführung der Resolution 1540 (2004);

29. legt allen Staaten mehr Aufmerksamkeit zu widmen und sie zu verbessern, die globale nukleare Sicherheitsarchitektur weiter zu stärken und gemeinsam auf den Erfolg der Internationalen Konferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherung hinzuarbeiten, die im Dezember 2016 in Wien stattfinden wird;

30. beschließt den Unterpunkt „Geeintes Vorgehen mit erneuerter Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
5. Dezember 2016